

RS UVS Kärnten 2002/09/03 KUVS-1295/2/2002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.09.2002

Rechtssatz

Gemäß der Bestimmung des § 52b VStG ist im Verwaltungsstrafverfahren ein Übergang der Entscheidungspflicht iSd§ 73 AVG nur in Privatanklagesachen und im landesgesetzlichen Abgabenstrafrecht vorgesehen. Wird der Beschuldigte jedoch im anhängigen Verfahren wegen Übertretung verkehrsrechtlicher Bestimmungen verwaltungsstrafrechtlich verfolgt, findet § 73 AVG keine Anwendung. (Zurückweisung des Devolutionsbegehrens)

Schlagworte

Devolution, Devolutionsantrag, Oberbehörde, Entscheidungspflicht, Privatanklagesache, Abgabenstrafrecht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at